



Berittvertrag

Zwischen

Elke Potucek-Puscha, Zehntstrasse 9, D-76227 Karlsruhe (im Folgenden „Bereiter“)

und

(im Folgenden „Eigentümer“, bitte vollständige Adresse und Kontaktdaten eintragen)

wird folgender Pferdeausbildungsvertrag geschlossen:

§ I VERTRAGSGEGENSTAND

Der Bereiter übernimmt die Ausbildung des Pferdes:

Name: _____

Geschlecht: _____

Rasse: _____

Geburtsdatum: _____

Identitätsnummer: _____

Der Eigentümer weist auf folgende Krankheiten und Eigenarten des Pferdes hin und versichert, dass ihm keine weiteren für den Beritt erheblichen Umstände bekannt sind:

(ggf. siehe Anhang)



§ 2 VERTRAGSDAUER

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (unzutreffendes bitte streichen)
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Eigentümer ist berechtigt, das Pferd jederzeit, also auch schon vor Vertragsablauf, wieder an sich zu nehmen. Dies berührt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts bis zum Ende der wirksamen Kündigung nicht.

§ 3 VERTRAGSZIEL

1. Das gemeinsam festgelegte Ziel des Bereiters ist - ausgehend vom derzeitigen Zustand des Pferdes - wie folgt definiert:

Derzeitiger Zustand des Pferdes (z.B. roh, angeritten, Leistungsstufe X usw.):

(ggf. siehe Anhang)

Angestrebtes Ziel (z.B. Anreiten, Ausbildung bis Leistungsstufe X usw.):

(ggf. siehe Anhang)

Der Bereiter schuldet dabei keinesfalls den Erfolg des Beritts, sondern ausschließlich die pflichtgemäße Unterweisung des Pferdes.

§ 4 PFLICHTEN UND RECHTE DES BEREITERS

1. Die Ausbildung umfasst den folgenden zeitlichen Rahmen:

Vollberitt (5 x wöchentlich) nach Ermessen des Reiters unter dem Sattel bzw. an der Longe. Der Bereiter ist



berechtig den Beschlag zu ändern, die Ausrüstung zu ändern sofern dies für den Beritt notwendig ist. Der Eigentümer ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Art und Weise der Ausbildung steht im pflichtgemäßem, ausbildungsabhängigen Ermessen des Bereiters.

2. Der Bereiter hat den Eigentümer unverzüglich über sämtliche Auffälligkeiten im Verhalten oder bezüglich der Gesundheit zu unterrichten.
3. Der Bereiter ist berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne Rücksprache einen Tierarzt oder einen Hufschmied zu beauftragen. Wenn nach den Umständen die Möglichkeit besteht, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

§ 5. VERGÜTUNG

- I. Die Vergütung für 4 Kalenderwochen Beritt beträgt für den

Grundausbildung/Einreiten 500,00 EUR für die ersten 3 Monate danach 450,00 EUR
weitere Ausbildung des Pferdes 500,00 EUR (1. + 2. Monat), bei Langzeitberitt ab dem 3. Monat 450,00 EUR,
die Preise verstehen sich inkl. 19 % MwSt.

Hierin ist die Unterbringung, Anlagenutzung und Verpflegung, Tierarzt, Schmied, Startgelder bei Turnierstarts **nicht** enthalten.

Das Pferd wird in der Reitanlage Knöller, Reitverein Rotensol, Bergstrasse 60, 76332 Bad Herrenalb-Rotensol eingestellt. Die Kosten für die Vollpension sind direkt an die Reitanlage Knöller mit einem separaten Vertrag zu zahlen. Anlagenutzung ist direkt an den Reitverein Rotensol zu bezahlen.

2. Die Vergütung wird monatlich im Voraus durch Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Sämtliche Kosten gehen allein zu Lasten des Eigentümers.

§ 8 VERSICHERUNG UND HAFTUNG

- I. Der Eigentümer unterhält eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei _____ mit einer Deckungssumme von:

_____ EUR für Personenschäden

_____ EUR für Sachschäden

2. Der Bereiter unterhält bei der GHV Darmstadt eine berufsbezogene Versicherung.
3. Mit Abschluss des Berittvertrages erklären Eigentümer und Bereiter wechselseitig einen vollständigen Haftungsausschluss und Haftungsverzicht. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt jeweils unberührt.
4. Der Besitzer bescheinigt mit Unterschrift, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist und regelmäßig geimpft und entwurmt wurde.



§ 9 AUSRÜSTUNG / EQUIDENPASS

Der zum unter Pkt. I beschriebenen Pferd gehörend Equidenpass ist zusammen mit folgenden Ausrüstungsgegenständen an den Bereiter zu übergeben:

- Putzkasten mit Inhalt
- Gamaschen, Hufglocken, Streichkappen
- Abschwitzdecke, Stall- und/oder Weidedecke
- Stallhalfter und Führstrick
- Sattel mit 3 Satteldecken/Schabracken
- Trense und/oder Kandare

Alle Ausrüstungsgegenstände müssen mit dem Pferdenamen beschriftet sein. Für den Verlust und/oder die Beschädigung übernimmt der Bereiter keine Haftung. Die Ausrüstungsgegenstände sind über die Hausratversicherung des Eigentümers zu versichern.

§ 9 SONSTIGES / SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Ausser den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonst keine Abreden getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort, Datum, Eigentümer

Ort, Datum, Bereiter